

## **Vollmachten des Bürgermeisters vom 10.12.2009**

Nach § 41 GO NW in Verbindung mit § 11 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Horstmar entscheidet der Bürgermeister über die Geschäfte der laufenden Verwaltung, sofern sich nicht der Rat oder ein Ausschuss für bestimmte Geschäfte im Einzelfall die Entscheidung vorbehält. Nach dieser Vorschrift entscheidet der Bürgermeister nach pflichtgemäßem Ermessen auch darüber, welche Angelegenheiten als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind.

Diese Formulierung in der Hauptsatzung entspricht der GO NW.

Es ist jedoch empfehlenswert, ohne Satzungsänderung für bestimmte Bereiche zu interpretieren, welche Dinge als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind.

Unberührt von der Regelung im § 11 der Hauptsatzung der Stadt Horstmar stellt der Rat in seiner Sitzung am 10.12.2009 fest, dass zu den Geschäften der laufenden Verwaltung u. a. nachstehende Entscheidungen fallen:

- a) alle Auftragsvergaben für Lieferungen und Leistungen im Rahmen der im Ergebnisplan bereitgestellten Haushaltsmittel.
- b) Auftragsvergaben für Lieferungen und Leistungen im Rahmen der im Investitionsplan bereitgestellten Haushaltsmittel bis zur Höhe von 6.000,00 Euro. Darüber hinaus auch, soweit die Lieferungen und Leistungen auf Ausschreibungsergebnisse nach VOB/VOL beruhen.
- c) Herstellung und Versagung des gemeindlichen Einvernehmens gem. § 36 Abs. 1 BauGB.
- d) Stundung von Forderungen bis zu 24 Monate allein.
- e) Niederschlagungen von Forderungen bis 3.000,00 Euro im Einzelfall.
- f) Erlass von Forderungen bis 600,00 Euro in Einzelfall.
- g) Abnahme von Baumaßnahmen.